



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. März 2004

**Achtundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 117 b)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/508/Add.2)]

### **58/179. Zugang zu Medikamenten im Kontext von Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup>,

*sowie bekräftigend*, dass das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ein Menschenrecht ist,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2001/33 vom 23. April 2001<sup>3</sup>, 2002/32 vom 22. April 2002<sup>4</sup> und 2003/29 vom 22. April 2003<sup>5</sup>,

*in dem Bewusstsein*, dass Prävention sowie umfassende Betreuung und Unterstützung, namentlich Behandlung und Zugang zu Medikamenten für Personen, die mit einer pandemischen Krankheit wie HIV/Aids, Tuberkulose oder Malaria infiziert oder davon betroffen sind, untrennbare Bestandteile wirksamer Gegenmaßnahmen sind und in einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung solcher Pandemien integriert werden müssen,

*betonend*, wie wichtig die vollständige Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids "Globale Krise – Globale Antwort"<sup>6</sup> ist, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>7</sup>,

das fortbestehende politische Engagement *begrüßend*, das auf den am 22. September 2003 abgehaltenen Plenarsitzungen der Generalversammlung auf hoher Ebene, die der

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>4</sup> Ebd., 2002, *Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>5</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>6</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>7</sup> A/58/184.

Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer sechszwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids "Globale Krise – Globale Antwort" gewidmet waren, zum Ausdruck kam,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die Tätigkeit des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und der anderen internationalen Organe, die diese Pandemien bekämpfen,

*eingedenk* der Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung WHA55.12 und WHA55.14 vom 18. Mai 2002<sup>8</sup> sowie WHA56.30 vom 28. Mai 2003<sup>9</sup>,

*sowie eingedenk* der Richtlinienammlung der Internationalen Arbeitsorganisation über HIV/Aids und die Welt der Arbeit, die im Juni 2001 vom Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedet wurde<sup>10</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Allgemeinen Bemerkung 14 (2000) betreffend das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), die der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung verabschiedete<sup>11</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Allgemeinen Bemerkung 3 (2003) betreffend HIV/Aids und die Rechte des Kindes, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes auf seiner zweiunddreißigsten Tagung verabschiedete<sup>12</sup>,

*höchst beunruhigt* darüber, dass die HIV/Aids-Pandemie im Jahr 2002 3,1 Millionen Menschenleben gefordert hat, dass Ende 2002 rund 42 Millionen Menschen mit HIV lebten und dass voraussichtlich 25 Millionen Kinder unter 15 Jahren, davon 20 Millionen in Afrika, bis 2010 auf Grund von HIV/Aids einen oder beide Elternteile verlieren werden,

*sich dessen voll bewusst*, dass es einem weltweiten Gesundheitsnotstand gleichkommt, wenn es nicht gelingt, Millionen Menschen die benötigte antiretrovirale Behandlung gegen HIV/Aids zukommen zu lassen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/294 vom 20. Dezember 2002 mit dem Titel "2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika",

*höchst beunruhigt* darüber, dass der weltweiten Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria zufolge Malaria jährlich mehr als 1 Million Todesfälle verursacht, rund 90 Prozent davon in Afrika, dass sie die häufigste Todesursache bei Kleinkindern ist und dass sie jedes Jahr mindestens 300 Millionen akute Krankheitsfälle verursacht,

*außerdem höchst beunruhigt* darüber, dass dem Bericht der Weltgesundheitsorganisation von 2003 über die weltweite Tuberkulosebekämpfung<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> Siehe Weltgesundheitsorganisation, *Fifty-fifth World Health Assembly, Geneva, 13-18 May 2002, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA55/2002/REC/1)*.

<sup>9</sup> Ebd., *Fifty-sixth World Health Assembly, Geneva, 19-28 May 2003, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA56/2003/REC/1)*.

<sup>10</sup> ILO/AIDS/2001/2.

<sup>11</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 2 (E/2001/22), Anhang IV.*

<sup>12</sup> CRC/GC/2003/3.

<sup>13</sup> WHO/CDS/TB/2003/316.

zufolge jedes Jahr rund 2 Millionen Menschen an Tuberkulose sterben, dass weltweit 7 bis 8 Millionen Menschen jedes Jahr an Tuberkulose erkranken und dass voraussichtlich 36 Millionen Menschen zwischen 2002 und 2020 an Tuberkulose sterben werden, wenn die Eindämmungsmaßnahmen nicht weiter verstärkt werden,

*im Bewusstsein* der maßgeblichen Rolle von HIV/Aids bei der Zunahme von Tuberkulose und anderen opportunistischen Krankheiten,

*unter Begrüßung* der Initiativen, die der Generalsekretär und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die Staaten und die Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, unternommen haben, um Medikamente gegen HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria für infizierte Personen, insbesondere in Entwicklungsländern, leichter zugänglich und erschwinglicher zu machen, und feststellend, dass in dieser Hinsicht noch sehr viel mehr getan werden könnte,

*unter Hinweis* auf die von der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im November 2001 verabschiedete Erklärung von Doha über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und die öffentliche Gesundheit<sup>14</sup> und den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung<sup>15</sup> begrüßend,

*in der Erkenntnis*, dass die Ausbreitung von HIV/Aids einzigartig verheerende Auswirkungen auf alle Sektoren und Schichten der Gesellschaft haben kann, und betonend, dass die HIV/Aids-Pandemie die Stabilität und die Sicherheit gefährden kann, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird, wie es in der Resolution 1308 (2000) des Sicherheitsrats vom 17. Juli 2000 heißt,

*betonend*, dass angesichts der immer größeren Herausforderungen durch Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria verstärkt Anstrengungen unternommen werden müssen, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller sicherzustellen, indem namentlich die Anfälligkeit für Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria vermindert und der damit zusammenhängenden Diskriminierung und Stigmatisierung vorgebeugt wird,

1. *erkennt an*, dass der Zugang zu Medikamenten im Kontext von Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria eine der grundlegenden Voraussetzungen für die schrittweise volle Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist;

2. *begrüßt* die Zusage der Weltgesundheitsorganisation und des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, bis Ende 2005 das Ziel, weltweit 3 Millionen HIV/Aids-infizierte Menschen mit antiretroviralen Medikamenten zu versorgen ("3 bis 5"-Ziel), zu erreichen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit<sup>16</sup>;

<sup>14</sup> WT/MIN(01)/DEC/2. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

<sup>15</sup> WT/L/540. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

<sup>16</sup> Siehe A/58/427.

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind, nationale Strategien auszuarbeiten und durchzuführen, die sicherstellen, dass der Zugang aller zu Gütern, Dienstleistungen und Informationen im Zusammenhang mit der Prävention sowie der Zugang aller Personen, die mit einer pandemischen Krankheit wie HIV/Aids, Tuberkulose oder Malaria infiziert oder davon betroffen sind, zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung schrittweise verwirklicht wird;

5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, erforderlichenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die nationalen Infrastrukturen im Gesundheits- und Sozialwesen und die nationalen Gesundheitssysteme zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die die wirksame Bereitstellung von Präventions-, Behandlungs-, Betreuungs- und Unterstützungsdiensten zur Bekämpfung von Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria gewährleisten;

6. *fordert* die Staaten *ferner auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind, eine Politik zu verfolgen, die dazu beiträgt,

a) dass pharmazeutische Produkte und medizinische Technologien zur Behandlung pandemischer Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria oder der häufigsten mit ihnen einhergehenden opportunistischen Infektionen in ausreichender Menge verfügbar sind;

b) dass pharmazeutische Produkte oder medizinische Technologien zur Behandlung pandemischer Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria oder der häufigsten mit ihnen einhergehenden opportunistischen Infektionen für alle, einschließlich der besonders gefährdeten oder sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen, ohne jede Diskriminierung zugänglich und erschwinglich sind;

c) dass gewährleistet ist, dass die pharmazeutischen Produkte oder medizinischen Technologien, die zur Behandlung pandemischer Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria oder der häufigsten mit ihnen einhergehenden opportunistischen Infektionen eingesetzt werden, ungeachtet ihrer Quellen und Herkunftsländer wissenschaftlich und medizinisch geeignet und von hoher Qualität sind;

7. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind, auf nationaler Ebene und ohne jede Diskriminierung

a) Maßnahmen zu unterlassen, die den gleichberechtigten Zugang aller Menschen zu vorbeugenden, heilenden oder lindernden pharmazeutischen Produkten oder medizinischen Technologien, die zur Behandlung pandemischer Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria oder der häufigsten mit ihnen einhergehenden opportunistischen Infektionen eingesetzt werden, verwehren oder einschränken;

b) Rechtsvorschriften oder andere Maßnahmen zu erlassen und anzuwenden, um den Zugang zu solchen vorbeugenden, heilenden oder lindernden pharmazeutischen Produkten oder medizinischen Technologien gegen jegliche Einschränkungen durch Dritte abzusichern;

c) unter Ausschöpfung aller für diesen Zweck veranschlagten Mittel alle geeigneten positiven Maßnahmen zu treffen, um den wirksamen Zugang zu solchen vorbeugenden, heilenden, oder lindernden pharmazeutischen Produkten oder medizinischen Technologien zu fördern;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich im Hinblick auf die Förderung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>6</sup> mit den Faktoren auseinanderzusetzen, die die Bereitstellung von Medikamenten für die Behandlung pandemischer Krankheiten wie HIV/Aids und der häufigsten mit ihnen einhergehenden opportunistischen Infektionen beeinträchtigen, sowie integrierte Strategien zur Stärkung der Gesundheitssysteme zu entwickeln, namentlich durch freiwillige Beratung und Tests, den Aufbau von Laborkapazitäten und die Aus- und Fortbildung von Leistungserbringern und Fachkräften im Gesundheitswesen, mit dem Ziel, eine Behandlung zu gewährleisten und den Einsatz von Medikamenten, die Diagnostik und die damit zusammenhängenden Verfahren zu überwachen;

9. *fordert* die Staaten *ferner auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind, auf nationaler Ebene und im Wege der Zusammenarbeit alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Erforschung und Entwicklung neuer und wirksamerer vorbeugender, heilender oder lindernder pharmazeutischer Produkte und diagnostischer Verfahren zu fördern;

10. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind, auf internationaler Ebene einzeln und/oder im Wege der internationalen Zusammenarbeit

a) soweit möglich den Zugang in anderen Ländern zu unverzichtbaren vorbeugenden, heilenden oder lindernden pharmazeutischen Produkten oder medizinischen Technologien zu erleichtern, die zur Behandlung pandemischer Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria oder der häufigsten mit ihnen einhergehenden opportunistischen Infektionen eingesetzt werden, und soweit möglich die erforderliche Zusammenarbeit anzubieten, vor allem in Notzeiten;

b) sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die sie als Mitglieder internationaler Organisationen treffen, dem Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit gebührend Rechnung tragen, und dass die Anwendung der internationalen Übereinkünfte eine öffentliche Gesundheitspolitik begünstigt, die den breiten Zugang zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen vorbeugenden, heilenden oder lindernden pharmazeutischen Produkten oder medizinischen Technologien fördert;

11. *begrüßt* die Finanzbeiträge, die bisher an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria entrichtet wurden, *fordert* nachdrücklich die Entrichtung weiterer Beiträge, um das Fortbestehen des Fonds sicherzustellen, und *fordert* alle Staaten *auf*, mit Vorrang den Privatsektor zu Beiträgen an den Fonds zu ermutigen;

12. *fordert* das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids *auf*, weitere Mittel zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie zu mobilisieren, und *fordert* alle Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, dass dem Programm in Übereinstimmung mit der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden;

13. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass malariagefährdete Personen, insbesondere Schwangere und Kinder unter fünf Jahren, in den Genuss der am besten geeigneten Kombination von individuellen wie gemeinwesenorientierten Schutzmaßnahmen kommen, wie etwa mit Insektiziden behandelte Moskitonetze und andere leicht zugängliche und erschwingliche Maßnahmen, um Infektionen und Leid zu verhüten;

14. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den von der Weltgesundheitsorganisation eingeleiteten Partnerschaften zur Zurückdrängung der Malaria und zum Stopp der

Tuberkulose die erforderliche Unterstützung bei ihren laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Malaria und Tuberkulose zu gewähren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, *auf*, den Entwicklungsländern bei ihrem Kampf gegen Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria auch künftig mittels finanzieller und technischer Unterstützung sowie durch die Ausbildung von Personal behilflich zu sein;

16. *bittet* den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sich mit der Frage des Zugangs zu Medikamenten im Kontext von Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria zu befassen, und bittet die Staaten, in ihre Berichte an den Ausschuss entsprechende Auskünfte zu dieser Frage aufzunehmen.

*77. Plenarsitzung  
22. Dezember 2003*